Steinkamp EnErGie • Am Bauernholz 6 • 89278 Nersingen

Bundesnetzagentur
Referat 618 – Erneuerbare Energien
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Nersingen, 17.10.2025

Stellungnahme der Steinkamp EnErGie zur Konsultation der Bundesnetzagentur zur Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (Az.: 618-25-02)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich als Teilnehmer des Workshops vom 1. Oktober 2025 für die Möglichkeit, meine Hinweise in das laufende Konsultationsverfahren zur Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten („**MiSpeL**“) einbringen zu dürfen.
Die große Teilnehmerzahl hat zum einen das breite Interesse an dem zur Konsultation gestellten Thema gezeigt, zum anderen leitet sich aus dieser aber auch meine Erwartungshaltung ab, dass zahlreiche und in ihrem Inhalt tiefgehende Stellungnahmen in Ihrem Hause eingehen werden, die die im Rahmen des Workshops bereits angesprochenen Themen aufgreifen.
Nachfolgend möchte ich mich daher einem Aspekt zuwenden, der im Rahmen des Workshops bislang nicht thematisiert wurde, der jedoch geeignet ist, künftig in der praktischen Anwendung Fragen aufzuwerfen.

Thema:
Einordnung der Möglichkeit von untermonatlichen Erstzuordnungen zu einer Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 EEG im Rahmen der Inbetriebnahme einer dezentralen Erzeugungsanlage

Betroffene Dokumente nebst genauen Fundstellen:
- Tenor Ziffer 1 mit seinem Bezug auf die §§ 21b und 21c EEG
- Anlage 1 Kapitel 9 „Besonderheiten bei unterjähriger Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption“
- Anlage 2 Kapitel 8 „Besonderheiten bei unterjähriger Inanspruchnahme der Pauschaloption“

Ausgangslage:
Sowohl Anlage 1 als auch Anlage 2 definieren als Bezugszeitraum jeweils das Kalenderjahr, was sich in die allgemeine EEG-Systematik einfügt. Unterhalb des Kalenderjahres wird in den Dokumenten eine kalendermonatsscharfe Abgrenzung für Fälle durchgeführt, in denen die Zuordnung zu einer der beiden Optionen unterjährig geltend gemacht wird (Stichwort

Steinkamp Energie
Inhaber: Kai Steinkamp
Am Bauernholz 6
89278 Nersingen

Tel. +49 7308 4091434
info@steinkamp-energie.de
steinkamp-energie.de

St-Nr.: 151/277/31257
USt-IdNr.: DE354544526

[redacted]

„Rumpfjahr“). Auslösende Ereignisse können dabei beispielsweise die Erstzuordnung zu einer Option im Rahmen der Inbetriebnahme einer Anlage sein oder aber auch der Wechsel in eine der beiden Optionen im laufenden Betrieb.
Gemäß Tenor Ziffer 1 werden die Zuordnungsprozesse im Rahmen der „**MiSpeL**“ dabei an die Vorgaben der §§ 21b und 21c EEG geknüpft. Operativ erfolgt damit zugleich eine Einbindung in die GPKE (vormals „MPES“).
§ 21b Abs. 1 Satz 2 EEG legt fest, dass Anlagenbetreiber mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den Veräußerungsformen aus Satz 1 wechseln dürfen.
In § 21c Abs. 1 Satz 1 EEG wird eine thematische Trennung von Erstzuordnung zu einer Veräußerungsform im Rahmen der Inbetriebnahme einer Anlage einerseits und dem Wechsel zwischen Veräußerungsformen im laufenden Betrieb andererseits durchgeführt. Weiterhin wird eine allgemeingültige Wechselfrist definiert (Meldung „vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats“). Diese Frist ist den technischen Fristen der GPKE für erzeugende Marktlokationen übergeordnet.
Die Vorgabe aus § 21b Abs. 1 Satz 2 EEG bezüglich des obligatorischen Monatsersten als Beginn der Zuordnung zu einer Veräußerungsform betrifft explizit nur Wechsel zwischen Veräußerungsformen, nicht aber die Erstzuordnung. Analog werden in den *GPKE, Teil 2 – Fokus Zuordnungsprozesse*, *Kapitel 2.1.1 UC: Lieferbeginn*, die Fristen für den laufenden Betrieb definiert und im *Kapitel 2.2.1 UC: Neuanlage* Aussagen zur Erstinbetriebnahme unter anderem einer erzeugenden Marktlokation gemacht. Als Prozessziel wird dabei definiert: „Der LF ist der Marktlokation bzw. Tranche zum Inbetriebnahmedatum der Marktlokation zugeordnet.“
Im Ergebnis kann bei Erstinbetriebnahmen somit ausnahmsweise eine Erstzuordnung zu einer Veräußerungsform auch unterjährig erfolgen. Zwar werden Anlagen, für die eine Zuordnung zur Veräußerungsform der Marktprämie geplant ist, oftmals aus verschiedenen Gründen zunächst zeitlich befristet der Ausfallvergütung zugeordnet, dennoch ist festzustellen, dass zahlreiche Praxisfälle bestehen, in denen eine direkte Erstzuordnung zur Marktprämie erfolgte. Auf diese Möglichkeit der untermonatlichen Erstzuordnung ist unter anderem auch das Stammdatenmeldewesen zwischen Verteil- und Übertragungsnetzbetreibern ausgelegt.

Meine Anmerkungen:
Es erscheint wünschenswert, die oben genannten Fundstellen um Hinweise zu ergänzen, wie mit der Möglichkeit der untermonatlichen Erstzuordnung zu einer Veräußerungsform in der Praxis umzugehen ist, etwa in Form einer tagesscharfen Abgrenzung innerhalb des betroffenen Kalendermonats. Insbesondere wünschenswert wäre dabei eine Klarstellung innerhalb der Anlage 2, Kapitel 8, welche Auswirkungen eine untermonatliche Zuordnung auf die dort genannten Variablen und Formeln (RJ, GM, $(P12)_{RJ}$ und $(P3)_{RJ}$) hat.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Steinkamp